

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitag.
Die Ausgaben durch alle Postämter.
Abonnementpreis (H.-D.) 1.20 pro Vierteljahr.



Alle Zuschriften für die „Stimme“ an G. Wagnert, Ulm a. D., Poststr. 47, Telefon 1442.
Alle für den Gewerksverein des Gewerksvereins bestimmten Briefe sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 68, Greifswalderstraße 222.
Einschlag-Adressierungen an H. G. Wagnert, Berlin N. O. 68, Greifswalderstraße 222.
Postfachkonto 10027 beim Postamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Wagnert 4726.



Anzeigen, die sechsfach gestaltete Beilage 1 Mt., für den Arbeitsmarkt 50 Pfg.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Sür Sozialversicherte.

Von Alfred Winter-Ulm.

Ein nicht zu unterschätzendes Entgegenkommen den Sozialversicherten gegenüber hat der Herr Reichsarbeitsminister in Form einer dringenden Empfehlung an die Oberversicherungsämter unterm 10. 1. 1922 erwiesen, indem er den Oberversicherungs- und Versicherungsämtern dringend empfiehlt, zu Beweisaufnahmen Kenntnis und Zutritt zu gewähren. Wer schon öfters Gelegenheit gehabt hat, Kranken-, Invaliditäts- und Unfallversicherungsfälle vor den genannten Instanzen zu vertreten hat schon die bittere Erfahrung machen müssen, daß ihm bei der mündlichen Verhandlung das Material der Beweisaufnahme nicht zur Hand gegeben wurde. Hierdurch fiel es dem Vertreter der Versicherten schwer gegenüber dem Vertreter der Berufsgenossenschaften u. der Versicherungsinstanzen zeitig genug Gegenbeweise zu erbringen. Wohl waren manche Oberversicherungsämter bereit, dem Vertreter vor der mündlichen Verhandlung Einsicht in die Beweisaufnahmeakten zu gewähren, während es aber auch wieder welche gab, die in streng bürokratischer Art einen solchen Einblick nicht gewährten, obwohl von Gesetzeswegen keine Bedenken hiegegen vorhanden waren. Warum Wert auf Zulassung und Einsicht zum Beweismaterial gelegt wird, sei hier kurz skizziert. Die Dinge liegen oft so, daß bei Protokollaufnahmen von Unfällen usw. sowohl manche Betriebsbesitzer als auch eigens zur Aufnahme solcher Protokollaufnahmen bestimmte Personen mehr oder weniger gewissenhaft die Ursachen insbesondere bei Betriebsunfällen klar gestellt haben oder den Sachverhalt so darzustellen suchten als ob die Unfallverhütungsvorschriften oder Unfallverhütungsmassnahmen nicht genügend beachtet worden seien um sich des Vorwurfs des Betriebsverschuldens zu entziehen. In vielen Fällen hat sich schon erwiesen, daß besonders in mechanischen Holzbetrieben Maschinen hintereinander standen, die unbedingt nicht hintereinander stehen dürfen. Es sei hier nur ein Beispiel angeführt: Es kam schon vor, daß Kreis sägen hintereinander standen. Wer die Arbeit an Kreis sägen kennt, weiß, daß es öfters schon vorkam, daß es dem vorderen Säger ein Stück Holz zurückschlug und wenn nicht der vordere Säger selbst, so doch der hintere ahnungslose Säger vom zurückschlagenden Holz getroffen und mehr oder weniger verletzt wurde. Solches Hintereinanderstellen von solchen Maschinen ist wohl gesetzlich verboten, aber es ist manchmal noch zu finden, was aber bei Protokollaufnahmen ver schwiegen wird zum Nachteil der Versicherten.

Es gibt aber auch noch Betriebe, wo Arbeiter insbesondere, wenn sie im Afford arbeiten müssen, derart getrieben werden zum schnellen Arbeiten und Schufsten, daß den Arbeitern in der Hast und „nat“ Unfälle zustossen müssen. Solche Vorfälle sind von sehr schwerwiegender Bedeutung. Es kommt aber auch heute noch vor, daß bei Protokollaufnahmen an die Verletzten die Fragen derart gestellt wurden, daß sie von einem weniger intelligenten Arbeiter so beantwortet wurden, daß der Schein der Fahrlässigkeit des

Betriebsinhabers oder gar ein Betriebsverschulden nicht zur Wahrnehmung kam.

Es ist also für alle Versicherten, besonders aber für Vertreter, die solche Fälle zu vertreten haben, ein wesentlicher Vorteil, wenn von dieser Beweisaufnahmezulassung oder Einsichtnahme der Beweisaufnahmeakten weitgehend Gebrauch gemacht wird, weil sich dadurch bei derartigen Verhandlungen manches Urteil für die Versicherten günstiger gestalten kann.

Ein jedes Mitglied sollte wissen

1. Daß es nicht genügt, bloß Mitglied zu sein, sondern, daß man auch den Mut haben muß, sich überall als Gewerksvereiner zu bekennen.
2. Daß man die Sündenfähe und Ideen der Gewerksverein weiter zu verbreiten hat und jeder alles aufbieten muß, um neue Mitglieder für untern Gewerksverein zu werben.
3. Daß unsere „Stimme“ dazu da ist, von alten Mitgliedern genau gelesen zu werden und man gelesene Zeitungen an andere Kollegen weiter geben soll.
4. Daß man die Beiträge immer pünktlich zahlen und eine Woche im Voraus entrichten soll, und daß man dem Passierer die Arbeit nicht erschweren darf.
5. Daß die Höhe der Unterstühtungen im Gewerksverein sich neben der Mitgliedsdauer richtet nach der Höhe der bezahlten Wochenbeiträge und deshalb im eigenen Interesse, sich jeder in den höchsten Beitragsklassen versichern sollte.
6. Daß man keine Ansprüche erheben soll, die nicht auf Grund unserer Gewerksvereinsstatute berechtigt sind.
7. Daß man in den Mitglieder versammlungen immer anwesend sein soll, man es in diesen aber vermeiden muß, durch Stänkereien und Nörgereien den guten Verlauf einer solchen Versammlung zu stören.
8. Daß Besserwissen und Bessermachen zweierlei Dinge sind.
9. Daß man mit Kollegen auch stets in sehr kollegialer Weise verkehren soll und wir uns stets bemühen wollen auch die ehrliche Ueberzeugung des andern zu achten.
10. Daß zur Erreichung eines Erfolges immer der Wille zur Tat vorhanden sein muß und daß immer noch das alte Wort gilt:

„Einigkeit macht stark!“

Gut tut auch jeder Versicherte, wenn er sobald ihn ein Unfall zutrifft, es sofort seinem nächststehenden Arbeitskollegen meldet, soweit er noch dazu in der Lage ist, damit immer ein Augenzeuge zugegen ist. Dies ist auch ganz besonders zu beachten bei Leibschiäden (innerliche Unfälle, Brüche), denn oft zog sich schon ein Arbeiter einen Bruch zu, ohne daß er es wußte; er verspürte wohl momentan einen Schmerz, aber kannte dessen Bedeutung nicht und wenn nach Tagen oder Wochen eine Verschlimmerung eintrat, wußte er oft nicht einmal mehr, durch was dieser Bruch hervorgerufen wurde und werden solche Vorkommnisse oft schwerlich als Betriebsunfälle zum Schaden des Versicherten anerkannt.

Ostpreussische Gleichberechtigung.

In der Eisenindustrie von Ostpreußen tobt seit Anfang Februar ein Kampf, wie er scharfer noch nicht geführt worden ist. Es ist nicht möglich, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Oberpräsident und Reichsarbeitsministerium bemühen sich, um dem Kampfe ein Ende zu bereiten. Es scheitert alles an dem Herrenstandpunkt der Unternehmer. Und so ist es nicht möglich, auch hier in Ostpreußen einen Tarifvertrag für die Eisenbranche einzuführen.

Es wird so viel geredet, daß Ostpreußen nur geduldet werden kann, wenn unter allen Bevölkerungsschichten Einmütigkeit herrscht und jeder von dem Gedanken getragen wird, daß er in erster Linie ein Deutscher sei. Gerade aus Unternehmertreuen wird eine starke Ablehnung an die Wirtschaftspolitik des Reiches gefordert. Da nun die Arbeiter, eine starke Ablehnung an das Reich betreffs Tarifvertrag und Stundenlohn verlangen, nun ist es wieder nicht richtig. Hierbei erklären die Unternehmer, dieses passe nicht für Ostpreußen. Auch könne es die Industrie nicht ertragen.

Der Reichsmantelvertrag für das Holzgewerbe wurde auch erst nach einem zweiwöchentlichen Streik anerkannt. Was im Reich durch friedliche Verhandlungen erreicht wird, muß in Ostpreußen erst durch hartnäckige Kämpfe errungen werden. Daß dabei die Industrie zugrunde geht, ist gleichgültig. Aber der Herrenstandpunkt muß gewahrt werden.

An der Spitze dieser Arbeiterknebelungspolitik steht höchstwahrscheinlich die Millionenfirma Schichau, Elbing. Diese pfeift auf alle Verordnungen der Regierung und des Reichstags. „In meinem Betriebe werde ich schon alleine für Ordnung sorgen,“ sagt Herr Carlson, der Inhaber der Firma. Vielleicht hat der Herr von seinem Standpunkt nicht ganz Unrecht, weil er ja kein Deutscher, sondern ein Ausländer ist. Selbst die Behörden wagen es nicht, diesen Herrn energisch zu fassen. Vielleicht deshalb, daß er eventuell mit seinen Millionen dem Deutschen Reich den Rücken kehren könnte.

Dieser Tage hat nun das Gewerbegericht Elbing der Firma bewiesen, daß auch für sie die deutschen Gesetze maßgebend sind. Eine Anzahl der streitenden Kollegen verlangte von der Firma ihre Entlassungspapiere, um den Staub Ostpreußens von den Füßen zu schüteln. Allen diesen Kollegen wurde nun in das Zeugnis folgender Satz hineingeschrieben: „Die Entlassung erfolgte auf dem Streikwege.“ Jeder weiß, daß ein derartiger Vermerk ungesetzlich ist. Was kümmert sich die Firma darum! Trotzdem die betreffenden Kollegen eine Abänderung verlangten, ließ sich die Firma auf nichts ein. Darauf erfolgte Klage beim Gewerbegericht. Dieses fällt folgendes Urteil: Die Beklagte wird verurteilt, an jeden der Kläger binnen einer Woche ein Zeugnis mit dem Inhalt des bisherigen unter Weglassung des Satzes „Seine Entlassung erfolgte im Streikwege“ auszustellen. Sollten die Zeugnisse nicht in der festgesetzten Frist ausgestellt werden, so wird die Firma verurteilt, an jeden der Kläger, dessen Zeugnis nicht

fristgemäß ausgestellt ist, eine Entschädigung von 1000 Mark zu zahlen. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt." Der Vertreter der Firma versuchte nach alten Regeln der Kunst das Gericht davon zu überzeugen, daß der Standpunkt der Firma der richtige sei. Aber das Gericht war ungläubig. Nun wird der Firma wohl nichts übrig bleiben, als die Papiere zu ändern oder zu zahlen.

□ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

Der Lohnkampf im Kreise Wittgenstein.

Von den in Frage kommenden Organisationen wurden an den Arbeitgeberverband des Kreises Wittgenstein vom 20. Febr. an 30% Lohnerhöhung auf die bestehenden Löhne gefordert. Darauf hin fanden am 1. März Verhandlungen in Erndtebrück statt. In dieser Verhandlung erklärte der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes, Baron v. Wittgenstein, er wäre nicht hierher gekommen, um Zugeständnisse zu machen, sondern um den Arbeitern zu sagen, daß die Arbeitgeber nicht in der Lage wären, noch mehr zu zahlen, da sie den Lohn der angrenzenden Bezirke erreicht und zum Teil überschritten hätten. Diese Ausführungen wurden durch das Gegenteil bewiesen.

Es wurde nun das Einigungsamt in Berlin angerufen. Da hier keine Einigung zustande kam, wurde ein Schiedspruch gefällt. Dieser Schiedspruch befriedigte die Arbeiter nicht und ist auch von verschiedenen Betrieben abgelehnt worden; wäre aber schließlich doch von den Arbeitern nur um des lieben Friedens willen angenommen worden.

Der Arbeitgeberverband lehnte diesen Schiedspruch ab, mit dem Hinweis, daß sie die höchsten Löhne zahlten und noch keine Teuerung eingetreten sei, boten aber, um ein Entgegenkommen zu zeigen, bei sofortiger Zulage den Verheirateten und alleinigen Ernährern vom 15. März ab 10 Prozent.

In der in Laasphe am Freitag den 24. März nachmittags, einberufenen Versammlung von sämtlichen Arbeitern sollte Stellung zu dieser Sache genommen werden. Die Arbeiterschaft geißelte das empörende Verhalten der Arbeitgeber. Das ganze Schreiben der Arbeitgeber war für die Arbeiter ein Faustschlag ins Gesicht und geradezu herausfordernd. Da die angeführten Gründe zum Teil jeder Grundlage entbehren und nicht den wirklichen Tatsachen entsprechen. Das von dem Arbeitgeberverband gemachte Angebot wurde einmütig von den Arbeitern abgelehnt, da dasselbe überhaupt nicht diskutabel ist, weil für die angrenzenden Bezirke schon wieder ab 21. März neue Zugeständnisse von Mk. 1.35 bis Mk. 2.70 gemacht worden sind. Diese Zugeständnisse kommen für den Monat März in Frage, während wir für den Monat Februar noch nichts bekommen haben. Eine solche gegen die Arbeiter ausgesprochene Mißachtung und die der Teuerung ins Gesicht schlagenden miserablen Zugeständnisse, durch welche den Arbeitern die gleichberechtigte Existenzmöglichkeit abgesprochen wird, zeigt so richtig die Gesinnung der Arbeitgeber. Die Arbeiter haben keine Teuerung verschuldet und weisen daher eine solche Behandlung von seiten der Arbeitgeber, die nur auf eine Verschleppung hinausläuft, entschieden zurück. Die Arbeiterschaft wollte nun noch einmal den friedlichen Weg zu beschreiten versuchen und richtete daher an den Arbeitgeberverband ein Schreiben, in welchem sie ersuchte, ihr bis zum Montag den 27. März, mittags, Antwort zukommen zu lassen, ob die von ihr gestellten Forderungen berücksichtigt werden.

Am Montag nachmittags 3 Uhr, machten sämtliche Betriebe in Laasphe Schluß und kamen geschlossen zur Versammlung, in der weiteres beschlossen werden sollte. Der Arbeitgeberverband hatte ein Schreiben zugesandt, in welchem es hieß, daß die Tonart unseres Briefes ihnen ein Eingehen auf seinen Inhalt unmöglich machte. Sie wären nicht mehr gewillt, sich solche Briefe von uns bieten zu

lassen. In der Versammlung kam zum Ausdruck, daß, wenn uns der Arbeitgeberverband in mißachtender Weise herausfordert und sich auf den Herrn im Hause-Standpunkt stellt, er sich gefallen lassen muß, wenn die Arbeiterschaft scharfe Töne anschlägt. Außerdem ist die Tonart unseres Briefes immer noch in den Grenzen der Anständigkeit gehalten, so daß der Arbeitgeberverband gar kein Recht hat, sich über die Tonart des Schreibens zu beschweren. Weiter heißt es in dem Schreiben des Arbeitgeberverbandes, daß das heutige Arbeiterrecht reichliche Mittel und Wege zur Durchsetzung unserer Forderung bietet. Man ist von dem Arbeitgeberverband die Verschleppungspolitik gewöhnt. Die Arbeiterschaft hat aber keine Lust, jetzt noch an den Reichskommissar oder noch weiter zu gehen, da sie alles versucht hat, um die Sache in gütlicher Weise beizulegen. Der Arbeitgeberverband hat den Schiedspruch abgelehnt und muß daher alle Konsequenzen und die Verantwortung tragen, und wir werden der Öffentlichkeit zeigen, daß ein der Arbeiterschaft aufgezwungener Kampf, ein Kampf um ihr ehrliches und gutes Recht ist. Es wurde daher in der Versammlung der fast einmütige Beschluß gefaßt, die Arbeit niederzulegen und unsere Forderung von 30 Prozent aufrecht zu erhalten. Dasselbe wurde am Dienstag den 28. März in Erndtebrück, Aue und Arfeld gemacht.

Kollegen! Der Kampf ist entbrannt. Disziplin und Opfermut ist jetzt Pflicht eines jeden Kollegen. Ich weise noch darauf hin, daß nur in den von den Leitungen bestimmten Betrieben die Arbeit einzustellen ist. Von den streikenden Kollegen muß unbedingt jeder den Anordnungen der Streikleitung Folge leisten, wenn der Kampf zu einem siegreichen Ende geführt werden soll. Alle Kollegen, die im Arbeitsverhältnis stehen, müssen es sich zur unbedingten Pflicht machen, täglich als das Wenigste einen Stundenlohn zu opfern. Verschiedene Werke haben sogar beschlossen, täglich 20 und 30 Mk. für die Streikenden zu zahlen. Das Geld ist an den Kollegen Renner zu senden, damit eine gerechte Verteilung stattfindet.

Kollegen, zeigt, daß Ihr im einigen Zusammenstehen das Verständnis besitzt, Euch gegenseitig zu unterstützen. Nur die Einigkeit führt zur Macht, und die Macht zum Sieg! Also Kollegen, übt Solidarität! Nur Geschlossenheit, Opfermut und Disziplin wird uns zum Siege führen. U. B.

Für die Sägewerksarbeiter in Bayern r. d. Rh. haben neue Lohnverhandlungen am 30. März in München stattgefunden, in den nach Lage der Dinge schließlich eine Einigung auf folgender Grundlage zustande kam:

Mit Wirkung vom 1. April 1922 sind auf die bestehenden Löhne folgende Lohnzuschläge zu bezahlen:

	Ortsklasse	I	II	III	IV	V
a) Facharbeiter u. sämtl. Säger und Maschinenarbeiter, Sägeschärfen, Maschinisten an Kraftmaschinen, Blazmeister, Holzflozierer						
über 21 Jahre, verheir.		1.35	1.25	1.20	1.15	1.15
" 21 " , ledig		1.20	1.10	1.05	1.—	1.—
von 18-21 " , ledig		-.70	-.65	-.60	-.55	-.55
b) Gatterhelfer, Brenn- u. Abfallholz-Kreisfäger, Pendelsäger, sowie Lager- u. Hilfsarbeiter m. besonders verantwortungsvoller od. schwerer Arbeit						
über 21 Jahre, verheir.		1.30	1.20	1.15	1.10	1.10
" 21 " , ledig		1.15	1.05	1.—	-.95	-.95
von 18-21 " , ledig		-.65	-.60	-.55	-.50	-.50
c) sonstige Hilfsarbeiter						
über 21 Jahre, verheir.		1.25	1.15	1.10	1.05	1.05
" 21 " , ledig		1.10	1.—	-.95	-.90	-.90
von 18-21 " , ledig		-.60	-.55	-.50	-.45	-.45
d) Arbeiterinnen über 18 Jahre, welche unterhaltungspflichtige Haushaltungsvorstände sind						
über 18 Jahre		-.90	-.85	-.80	-.75	-.70
e) Arbeiter						
von 16-18 Jahren		-.35	-.35	-.35	-.35	-.35
f) Arbeiterinnen						
von 16-18 Jahren		-.25	-.25	-.25	-.25	-.25

Mit Wirkung ab 22. April 1922 sind vorstehende Zulagen zu verdoppeln, es werden also die gleichen Lohnzuschläge noch den April-Löhnen zugezahlt.

Bereinigungsvergemäß erhöhen sich die Mindestlöhne um obige Beiträge. Es betragen die Mindestlöhne ab 1. April 1922:

	Ortsklasse	I	II	III	IV	V
Sparte a)						
über 21 Jahre verh.		14.80	13.35	12.65	11.35	10.80
" 21 " , ledig		14.40	12.95	12.25	10.95	10.40
18-21 " , ledig		11.95	10.50	9.85	8.80	8.35
Sparte b)						
über 21 Jahre verh.		14.60	13.20	12.45	11.20	10.65
" 21 " , ledig		14.20	12.80	12.05	10.80	10.25
18-21 " , ledig		11.75	10.35	9.65	8.65	8.20
Sparte c)						
über 21 Jahre verh.		14.40	13.05	12.30	11.—	10.50
" 21 " , ledig		14.—	12.65	11.90	10.60	10.15
18-21 " , ledig		11.55	10.20	9.50	8.45	8.05
Sparte d)						
Arbeiterinnen über 18 J. als Haushaltungsvorst.		10.50	9.55	8.95	8.10	7.60
sonst über 18 Jahre		9.—	8.—	7.45	6.65	6.30
Sparte e)						
Arbeiter v. 16-18 J.		6.95	6.25	5.85	5.25	4.90
Sparte f) Arbeiterinnen						
von 16-18 Jahre		5.90	5.30	5.05	4.55	4.40

Die Mindestlöhne ab 22. April 1922:

	Ortsklasse	I	II	III	IV	V
Sparte a)						
über 21 Jahre verh.		16.15	14.60	13.85	12.50	11.95
" 21 " , ledig		15.60	14.05	13.30	11.95	11.40
18-21 " , ledig		12.65	11.15	10.45	9.35	8.90
Sparte b)						
über 21 Jahre verh.		15.90	14.40	13.60	12.30	11.75
" 21 " , ledig		15.35	13.85	13.05	11.75	11.20
18-21 " , ledig		12.40	10.95	10.20	9.15	8.70
Sparte c)						
über 21 Jahre verh.		15.65	14.10	13.40	12.05	11.55
" 21 " , ledig		15.10	13.65	12.85	11.50	11.05
18-21 " , ledig		12.15	10.75	10.—	8.90	8.50
Sparte d)						
Arbeiterinnen über 18 J. als Haushaltungsvorst.		11.40	10.40	9.75	8.85	8.30
sonst über 18 Jahre		9.60	8.55	7.95	7.10	6.70
Sparte e)						
Arbeiter v. 16-18 J.		7.30	6.60	6.20	6.—	5.25
Sparte f) Arbeiterinnen						
von 16-18 Jahre		6.15	5.55	5.30	4.80	4.65

Das Lohnabkommen gilt bis 12. Mai 1922.

Für das Holzgewerbe in Bayern

waren am 27. und 28. März in Nürnberg neue Lohnverhandlungen, die schließlich zu folgender Vereinbarung führten:

Sämtliche Lohn- und Akkordarbeiter und Arbeiterinnen erhalten nach Altersstufen und Ortsklassen abgestuft auf die bestehenden Löhne nachstehende Zulagen die Stunde:

Ab 24. März 1922.

	Ortsklasse	II	III	IV	V	VI
Fach- und Hilfsarbeiter						
über 22 Jahre		1.50	1.50	1.30	1.30	1.30
von 20-22 " "		1.20	1.20	1.00	1.00	1.00
" 18-20 " "		-.80	-.80	-.70	-.70	-.50
" 16-18 " "		-.40	-.40	-.40	-.40	-.40
Fach- und Hilfsarbeiterinnen						
über 22 Jahre		-.90	-.90	-.80	-.80	-.80
von 20-22 " "		-.60	-.60	-.50	-.50	-.50
" 18-20 " "		-.40	-.40	-.30	-.30	-.30
" 16-18 " "		-.30	-.30	-.30	-.30	-.30

Ab 14. April 1922.

	Ortsklasse	II	III	IV	V	VI
Fach- und Hilfsarbeiter						
über 22 Jahre		1.20	1.20	1.10	1.10	1.10
von 20-22 " "		1.—	1.—	-.80	-.80	-.80
" 18-20 " "		-.70	-.70	-.50	-.50	-.50
" 16-18 " "		-.30	-.30	-.30	-.30	-.30
Fach- und Hilfsarbeiterinnen						
über 22 Jahre		-.90	-.90	-.80	-.80	-.80
von 20-22 " "		-.60	-.60	-.50	-.50	-.50
" 18-20 " "		-.40	-.40	-.30	-.30	-.30
" 16-18 " "		-.20	-.20	-.20	-.20	-.20

Die Sätze der Montagezulagen sind auch geändert. Sie betragen bei Arbeitsverrichtungen am Orte in der 2. und 3. Ortsklasse statt 50 nun 65 Pfg. Die Sätze nach § 16 b) werden von 12 Mark auf 15 Mark und von 8 Mark auf 11 Mark erhöht. Der Mindestsatz für Montagearbeiten, die ein Uebernachten notwendig machen, beträgt 60 Mark.

Um die vorstehenden Lohnzulagen erhöhen sich die vertraglichen Durchschnitts- und Mindestlöhne. Es betragen die Durchschnittslöhne ab 24. März 1922:

	In Lohnklasse	II	III	IV	V	VI
Facharbeiter						
über 22 Jahre		15.40	14.70	13.50	12.40	12.—
v. 20-22 " "		13.80	13.05	11.95	11.—	10.70
" 18-20 " "		11.60	10.90	10.20	9.30	9.10
" 16-18 " "		9.50	8.95	8.55	7.80	7.70

In Lohnklasse	II	III	IV	V	VI
Hilfsarbeiter					
über 22 Jahre	14.50	13.90	12.80	11.70	11.40
v. 20-22 "	12.90	12.25	11.25	10.80	10.10
" 18-20 "	10.70	10.10	9.50	8.60	8.50
" 16-18 "	8.60	8.20	7.80	7.10	7.—
Facharbeiterinnen					
über 22 Jahre	11.10	10.60	10.—	9.80	9.10
v. 20-22 "	9.80	9.35	8.85	8.15	7.95
" 18-20 "	8.35	7.95	7.45	6.90	6.75
" 16-18 "	6.95	6.65	6.25	5.75	5.65
Hilfsarbeiterinnen					
über 22 Jahre	10.20	9.80	9.25	8.60	8.45
v. 20-22 "	9.—	8.55	8.—	7.40	7.80
" 18-20 "	7.65	7.20	6.65	6.10	6.—
" 16-18 "	6.95	6.—	5.55	5.05	4.95
Es betragen die Durchschnittslöhne ab 14. April 1922:					
Lohnklasse	II	III	IV	V	VI
Facharbeiter					
über 22 Jahre	16.60	15.90	14.60	13.50	13.10
v. 20-22 "	14.00	14.05	12.75	11.80	11.50
" 18-20 "	12.80	11.60	10.70	9.80	9.60
" 16-18 "	9.80	9.25	8.85	8.10	8.—
Hilfsarbeiter					
über 22 Jahre	15.70	15.10	13.90	12.80	12.50
v. 20-22 "	13.90	13.25	12.05	11.10	10.90
" 18-20 "	11.40	10.80	10.—	9.10	9.—
" 16-18 "	8.90	8.50	8.10	7.40	7.80
Facharbeiterinnen					
über 22 Jahre	12.00	11.50	10.80	10.10	9.90
v. 20-22 "	10.40	9.95	9.35	8.65	8.45
" 18-20 "	8.75	8.35	7.75	7.20	7.05
" 16-18 "	7.15	6.85	6.45	5.95	5.85
Hilfsarbeiterinnen					
über 22 Jahre	11.10	10.70	10.05	9.40	9.25
von 20-22 "	9.60	9.15	8.50	7.90	7.80
" 18-20 "	8.05	7.60	6.95	6.40	6.30
" 16-18 "	6.55	6.20	5.75	5.25	5.15

Vorstehendes Lohnabkommen gilt bis 30. April 1922.

Dampig. Ein neuer Tarifvertrag ist nach längerem Kampfe nun zum Abschluß gekommen. Auf die Dezemberlöhne erhalten alle Arbeiter einen Aufschlag von 45 Prozent und es betragen demnach die

	Durchschnitts-	Mindestlöhne
Für Facharbeiter		
über 22 Jahre	18.05 Mt.	12.60 Mt.
unter 22 "	12.— "	11.60 "
Für Hilfsarbeiter		
über 22 Jahre	11.15 "	10.15 "
v. 20-22 "	10.75 "	9.55 "
" 18-20 "	10.15 "	9.05 "
" 16-18 "	9.70 "	8.70 "
Für Facharbeiterinnen		
über 22 Jahre	8.90 "	8.60 "
v. 20-22 "	8.75 "	8.10 "
" 18-20 "	8.20 "	7.55 "
" 16-18 "	7.75 "	7.05 "
Für Hilfsarbeiterinnen		
über 22 Jahre	7.40 "	6.75 "
v. 20-22 "	7.05 "	6.40 "
" 18-20 "	6.50 "	5.85 "
" 16-18 "	6.10 "	5.50 "

Junggesellen erhalten im ersten halben Jahre mindestens 9.— Mark.
Junggesellen erhalten im ersten halben mindestens 10.50 Mark.
Monatlich jeweils am 2. Freitag nach dem 15. steigen die Löhne prozentual der amtlich errechneten Leuerungsziffern. Vierteljährlich, erstmals zum Juli, findet eine Neuregelung der Grundlöhne statt. Die sonstigen Bestimmungen des neu abgeschlossenen Tarifvertrages haben ein Jahr Gültigkeit.

Tarifbewegung im Holzgewerbe in Hessen-Raffan.
Nachdem in der Verhandlungskommission auch diesmal keine Einigung erzielt wurde, wurde die Entscheidung dem Tarifamt übergeben, welches dann wie folgt entschied:

Zulagen in Klasse	I	II	III	IV	V
ab 16. März 1922	1.25	1.20	1.10	1.—	-.90
" 1. April "	1.—	-.95	-.90	-.85	-.80
" 15. " "	-.75	-.70	-.65	-.60	-.55
Zusammen	8.—	2.45	2.65	2.45	2.25

Somit betragen die Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 22 Jahre

ab 16. März 1922	16.50	15.50	14.50	13.95	12.20
" 1. April "	17.50	16.45	15.40	14.20	12.80
" 15. " "	18.25	17.15	16.05	14.80	13.45

Der Mindestsatz der Montagezulagen wird von 40 auf 60 Pfg. erhöht. Das Abkommen hat Gültigkeit bis 30. April 1922.

Polsterer, Dekorateur und Möbelschreiner in Offen.
Deren Löhne betragen ab 15. März 1922

Für Arbeiter über 24 Jahre	19.—	Mt. die Stunde
" " von 22-24 "	17.95	" " "
" " " 20-22 "	16.50	" " "
" " " 18-20 "	14.85	" " "

Mäherinnen erhalten im 1. Berufsjahre unter 22 Jahre 10.— Mt. b. Stb.
" 1. " über 22 " 10.85 " " "
nachdem 1. " unter 22 " 10.85 " " "
" 1. " über 22 " 11.85 " " "
Besonders tüchtige Mäherinnen erhalten 12.05—12.50
Monatlich wird vergütet für Werkzeuge 10.— Mark.
Das Lohnabkommen hat Gültigkeit bis 15. April 1922 und kann von da ab 14tägig gekündigt werden.

Für das Holzgewerbe in Schlefien.

Zu dem zwischen den betriebsseitigen Organisationen am 28. IX. 21 abgeschlossenen Tarifvertrag wird nachstehender IV. Nachtrag vereinbart:
Auf die zur Zeit bestehenden Löhne werden folgende akkordfähige Zulagen gezahlt: (Z = Zulage, D = Durchschnittslohn)

Ortsklasse: I	II		III		IV		V		VI	
	ab 3. 4.	ab 18. 4.	ab 3. 4.	ab 18. 4.	ab 3. 4.	ab 18. 4.	ab 3. 4.	ab 18. 4.	ab 3. 4.	ab 18. 4.
	Z	D	Z	D	Z	D	Z	D	Z	D
Facharbeiter										
über 22 J.	1.75	15.20	1.40	16.60	1.65	14.35	1.35	15.70	1.55	13.50
von 20-22 J.	1.55	13.70	1.30	15.—	1.50	12.95	1.20	14.15	1.40	12.—
" 18-20 J.	1.40	12.10	1.10	13.20	1.30	11.35	1.10	12.45	1.25	10.45
" 16-18 J.	1.20	10.60	1.—	11.60	1.15	9.85	-.95	10.80	1.10	8.80
Hilfsarbeiter										
über 22 J.	1.55	13.40	1.30	14.10	1.50	12.75	1.20	13.95	1.40	12.—
von 20-22 J.	1.40	11.95	1.15	13.10	1.35	11.25	1.10	12.35	1.25	10.50
" 18-20 J.	1.25	10.65	1.05	11.70	1.20	9.95	-.95	10.90	1.10	9.15
" 16-18 J.	1.10	9.25	-.90	10.15	1.05	8.65	-.85	9.50	1.—	7.65
Facharbeiterinnen										
über 22 J.	1.20	10.85	1.—	11.85	1.15	10.30	-.95	11.25	1.10	9.60
von 20-22 J.	1.10	9.65	-.90	10.55	1.05	9.10	-.85	9.95	1.—	8.40
" 18-20 J.	-.95	8.50	-.80	9.30	-.90	7.95	-.75	8.70	-.90	7.35
" 16-18 J.	-.85	7.35	-.70	8.05	-.80	6.75	-.65	7.40	-.75	6.10
Hilfsarbeiterinnen										
über 22 J.	-.95	8.20	-.75	8.95	-.90	7.90	-.75	8.65	-.85	7.30
von 20-22 J.	-.85	7.25	-.65	7.90	-.80	6.90	-.65	7.55	-.75	6.25
" 18-20 J.	-.75	6.20	-.60	6.80	-.70	5.90	-.60	6.50	-.70	5.45
" 16-18 J.	-.65	5.05	-.50	5.55	-.65	4.85	-.50	5.35	-.60	4.45

Das Lohnabkommen gilt bis zum 6. V. 22. Die Mindestlöhne betragen 10%, weniger. Für Tagelöhner sind die Vertragslöhne um 5%, höchstens um 50 Pfg. niedriger als die der Hilfsarbeiter.

□ □ □ □ Rundschau. □ □ □ □

Die Demobilisierungsvorschriften. Verlängerung bis zum 31. Oktober 1922.

Nach den Beschlüssen des Reichsrats werden u. a. folgende Verordnungen bis zum 31. Oktober 1922 verlängert: über die Erwerbslosenfürsorge, über Arbeitsnachweise, über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten, über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten, über Maßnahmen gegen Betriebsabbrüche und Stilllegung, über Belastung eines Ersatzversicherungsträgers für die Pensionisten, über den Handel mit Gold, Silber und Platin, über Regelung der Ein- und Ausfuhr, über die Enteignung von Gegenständen durch das Demobilisierungsamt, über die Erweiterung der Fortbildungspflicht vom 21. März 1919 — hinzugefügt dar-

den noch einige Länderverordnungen und Bayern setzte es durch, daß auch das bayerische Ausfuhrverbot für die Schrotwirtschaft verlängert wurde. Das Gesetz ermächtigt den Reichsarbeitsminister, im Rahmen der verfügbaren Mittel die Erwerbslosenunterstützung zu erhöhen.

Weitere höhere Beitragsklassen

hat vom 1. April ab auch der Zentralverband christlicher Holzarbeiter eingeführt und zwar bis zu 20 Mark die Woche. Seine Beitragsklassen sind 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 Mark. Die Unterstützungssätze sind entsprechend erhöht worden. Auch andere Organisationen nehmen eine wesentliche Beitragserhöhung vor, damit der Beitrag entsprechend den Stundenlöhnen bezahlt werden kann und damit auch das Interesse der Mitglieder gewahrt wird.

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Mugsburg. Unser Ortsverein hielt am Sonntag den 24. März, vorm. 10 Uhr, eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab, welche gut besucht war. Nachdem der Vorsitzende Koll. Demps einen Bericht über den derzeitigen Streik bezw. Ausperrung in der süddeutschen Metallindustrie gegeben hatte, in welchem er unter anderem ausführte, daß derselbe mit großer Einmütigkeit geführt werde, da es sich in erster Linie um die Beibehaltung der 46stündigen wöchentlichen Arbeitszeit handelt und zur Zeit bereits 100 000 Kollegen umfaßt, brachten die Anwesenden einmütig zum Ausdruck, daß dieser Kampf mit allem Nachdruck durchgeführt werden müsse; an Opferwilligkeit der in Arbeit stehenden Kollegen fehlt es nicht. Hierauf berichtete Kollege Seeger von den Lohnverhandlungen

am 28. 3. in Nürnberg, für das Holzgewerbe Bayern r. d. Rh. Redner, sowie sämtliche Diskussionsredner waren der Meinung, daß die gemachten Lohnerhöhungen in Anbetracht der enormen Teuerung viel zu niedrig bemessen seien, und eine allgemeine Unzufriedenheit sich bemerkbar mache. Im übrigen wurde noch die neue Beitrags- und Unterstützungsordnung besprochen, und einstimmig beschlossen, von der 13. Woche ab einen Ortsvereinsbeitrag von 13.50 Mk. und einen Lokalbeitrag von 1.50 Mk. zu erheben. Eine Höherversicherung steht jedem Kollegen frei, und es meldeten sich sofort mehrere Kollegen für die 17.50 Mark-Stufe. Allen Kollegen wollen wir zurufen: Versichert euch für alle kommenden Kämpfe, so hoch wie es in euren Kräften steht, denn der derzeitige Kampf in der Metallindustrie zeigt, daß es hart auf hart geht und da ist es notwendig, daß man gerüstet ist.

S. D.

Berlin. Am Mittwoch, den 22 und Montag, den 27. d. Mts. fanden Verhandlungen über die neuen Löhne in der Berliner Holzindustrie statt, welche zu folgender Vereinbarung führten:

Ab 1. April 1922 erhöhen sich sämtliche im bisherigen Lohnabkommen vorgesehenen Tariflöhne um 25 Prozent. Für Facharbeiter über 22 Jahre wird die Erhöhung um 20 Prozent festgesetzt, so daß für diese der Lohn ab 1. April 1922 20.80 Mark beträgt. Für alle übrigen Kategorien verbleibt es bei dem 25 Prozent. Bei Arbeitern, welche bereits am 15. März 1922 höhere Löhne erhielten, wird die Erhöhung wie folgt festgesetzt: Für diejenigen, welche einen Lohn von 16.30 bis 17.— Mark erhielten, erfolgt ab 1. 4. 1922 eine Zulage von 4.50 Mark; bei 17.10 Mark bis 17.90 Mark eine Zulage von 4.— Mark; bei 18.— bis 18.90 Mark eine Zulage von 3.50 Mark; bei 19.— bis 20.40 Mark eine Zulage von 3.— Mark; bei 20.50 bis 21.50 Mark eine Zulage von 2.50 Mark; bei Löhnen über 22.00 Mark erfolgt eine Zulage von 2.— Mark.

Für Akkordarbeiten gilt auch weiterhin für die Neutätigung des Lohnabkommens ab 1. April 1922 der Grundsatz, daß sich die Akkorde auf die Akkorde auf der Grundlage des Reichsmanteltarifvertrages aufbauen. Bei Akkorden, welche bis zum 30. April 1922 nicht fertig gestellt werden, erhalten die Arbeiter, die sich ab 1. April 1922 ergebende Lohnerhöhung auf die Stunden zugezahlt, welche sie vom 1. bis 30. April an dem Akkord arbeiten.

Um die Akkorde, welche durch außerordentliche Regelung eine über die Grundzüge des Reichsmantelvertrages hinausgehende Erhöhung erfahren haben, entsprechend den Zulagen zu regulieren, gilt für die Akkorde, die nicht neu festgesetzt werden und bis zum 30. April 1922 beendet werden, folgendes:

Ist an einem Akkord im Durchschnitt in der Zeit vom 1. bis 31. März bereits ein Durchschnittsverdienst von 24.— Mark erzielt worden, so erhöht sich dieser Akkord nicht um 25 Prozent, wie die Tariflöhne, sondern nur um 15 Prozent.

Ist in einem Akkord in gleicher Berechnung bereits ein Durchschnittsverdienst von 26 Mark pro Stunde erzielt worden, so erhöht sich dieser Akkord nur noch um 10 Prozent.

Montage-Arbeiten: Der im 2. Lohnabkommen vom 3. März 1922 enthaltene örtliche Montagezuschlag von 1.10 Mark pro Stunde erhöht sich auf 1.25 Mark und der Satz von 55.— Mark pro Tag für außerhalb erhöht sich auf 70 Mark.

Diese Vereinbarungen gelten für sämtliche den Vereinigten Verbänden der Berliner Holzindustrie angeschlossenen Betriebe.

Das Abkommen soll Gültigkeit haben vom 1. bis 30. April 1922, vorbehaltlich der Möglichkeit, es zu verlängern, falls es nicht von einer Partei gekündigt wird.

Köln. Auf Grund eines angenommenen Schiedspruchs gelten für die Fassfabriken hier folgende Löhne:

Für Fassbinder, Schlosser und Maschinisten	18.— M
Für ungelernete Arbeiter über 22 Jahre	17.40 M
von 20 bis 22 Jahren	15.10 M
von 18 bis 20 Jahren	11.30 M
von 16 bis 18 Jahren	7.40 M

Kaiserslautern. Unseren Kollegen zur Kenntnis, daß laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. 3. der Wochenbeitrag für den Gewerkeverein ab der 16. Woche 9.50 Mark beträgt. Wie in Nr. 14 der Eiche zu sehen ist, ist den Kollegen Gelegenheit geboten, sich höher zu versichern, was zu empfehlen ist. Außerdem hat die letzte Generalversammlung mit Rücksicht auf die schwierige Lage beschlossen, in Zukunft allmonatlich eine Mitgliederversammlung abzuhalten und zwar jeden letzten Samstag, abends um 8 Uhr im Vereinslokale. Somit ist den Kollegen Rechnung getragen und die Ortsverwaltung erwartet daher, daß die Kollegen diese Versammlungen vollzählig besuchen. Das ist Ehrenpflicht eines jeden Kollegen, sich für seine Standesinteressen mehr zu interessieren. Denn gerade der laufende Verkehr mit den Berufskollegen hebt das Standesbewußtsein, verleiht manchem Kollegen die Gabe der freien Rede, um dort eintreten zu können, wo der Einfluß der Arbeiter geltend gemacht werden muß. Also handelt darnach.

J. M. der Ortsverwaltung
Steiner, Gg., Schriftführer.

Kaiserslautern. In den Küfereien R. Hartung und Fr. Reis wurden die Stundenlöhne um 3 Mark in den Brauereien, die Wochenlöhne um 140 Mark, desgleichen in der Weinhandlung Jos. Falk um 43 bis 181 Mark erhöht. Die Küfer in den Brauereien erhalten außerdem eine Monatszulage von 40 Mk.

Leipzig. Das Resultat der zum Abschluß gebrachten Lohnbewegung im Böttchergewerbe ist folgendes: In den Betrieben der Vereinigung der Böttcherarbeitgeber von Leipzig und Umg. beträgt die Zulage ab 4. März 1.50 Mk. und ab 11. März weitere 1.50 Mk. Der Lohn in den Brauereien beträgt für gelernte Arbeiter im Monat März Klasse I 670 Mk., Kl. II 655 Mk., Klasse III 640 Mk., Klasse IV 625 Mk., für Monat April 725, 710, 695 und 680 Mk. Die Lohnzulagen betragen für Monat März 120 Mk., für April 55 Mk. wöchentlich.

Neustadt a. S. Das mit dem Weinhändlerverband in Neustadt-Pfalz getroffene Lohnabkommen bringt den gelernten Küfern Lohn-

erhöhungen von 88 bis 156 Mark, den Kellerkühlern 76 bis 137 Mark, den Hilfsarbeitern 43 bis 113 Mark, den Arbeiterinnen 35 bis 72 Mark wöchentlich.

Stuttgart. Das Bezirkslohnamt hat durch Schiedspruch ab 1. April die Löhne im Baugewerbe neu geregelt. Maurer, Zimmerer, Zementfacharbeiter und Einschaler über 20 Jahre beziehen in den 5 Ortsklassen 18.20, 17.60, 16.40, 16 Mark Höchststundenlohn, Zementarbeiter 17.90 bis 15.70 Mark, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter 17.20 bis 14.80 Mark, unter 20 Jahren 14.90 bis 12.90 Mk., Junggefellern nach beendeter Lehrzeit und bestandener Gesellenprüfung 16.20 bis 14.30 Mark, Mineure 18.40 bis 17.20 Mark, Maschinisten, je nach Abfertigung 18.75 bis 16.50 Mk., Schlosser, Schmiede, Dreher, 18.50 bis 16.50 Mark. Die Regelung gilt bis 1. Mai. Wenn bis 15. April eine Steigerung der Lebenshaltungskosten von 10 Prozent nachgewiesen wird, können die Verhandlungen früher aufgenommen werden.

Sterbetafel.

In den Monaten Jan. bis einschl. den 31. März 1922 sind nachstehend verzeichnete Mitglieder resp. Frauen des Gewerkevereins der Holzarbeiter Deutschlands gestorben.

Stamm- nr. u. Nr. d. Verstor- benen	Name der Verstorbenen	Name des Vereins	Gezahltes Sterbegeld		
			Jan.	Feb.	März
11006	Otto Berlin	Berlin II	—	—	860
7876	Adolf Bolte	Hagen	150	—	—
598 A.	Kaver Kitzler	Ulm a. D.	—	75	—
8095 b	Lina Schiemann	Rönigsberg	—	—	180
46 A.	Julius Schwantes	Berlin II	—	75	90
647	August Gottschalk	Nowawes	—	95	—
17090	Johannes Fug	Lauterbach	65	55	—
18188	Herm. Steprecht	Schwelm	70	—	—
4687	Max Wetz	Stolz	180	55	—
2086	Albert Deutler	Elberfeld	60	75	90
14835	Friedrich Altbaus	Heubingen	50	—	—
4977	Carl Mietzhan	Weisenfels	80	75	—
22740	Friederike Truffer	Weisenfels	85	—	—
1245	Karl Frannel	Hamburg	150	95	—
7826	Eduard Standfuß	Liebenwerda	60	—	—
27 b	Pauline Hänsch	Berlin V	—	—	144
2477	Andreas Ebert	Stütz	60	—	—
4420	August Rudolph	Stäffurt	—	55	90
1267	Fried. Sonnenberg	Hauptkaffe	120	55	—
4082	Gustav Kühn	Neußün	—	—	90
585	Fritz Webell	Stolz i. P.	—	75	90
4695	Wilhelm Knop	Stolz i. P.	180	55	—
1484	Hermann Präpel	Stütz	60	75	90
2484	Josef Lang	Stütz	80	120	—
2709	Oskar Glaswald	Höfnitz	100	—	180
17802	Christ. Unverzagt	Laasphe	30	—	—
281	Theodor Illigus	Berlin I	150	—	90
12877	Joh. Brandmüller	Ansbad	65	95	270
4451	Wilhelm Gauger	Stettin	160	55	—
204	Ernst Kolb	Erlangen	—	120	—
16910	Christian Saffmannshausen	Erndtebrück	60	55	—

1865|1860|1764

Ruhet in Frieden.

Berlin, den 1. April 1922.

M. Schumacher.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 15. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

Anzeigen.

Für den Inhaltenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Sekretariat Hamburg
Kaiser Wilhelm-Str. 34.
Das Büro ist vom 1. April
Montags, Mittwochs,
Donnerstags und Freitags
von 8—4 Uhr, Dienstags und Sonnabends von 8 bis
2 Uhr und 5—7 Uhr geöffnet. Auszahlung der Unter-
stützung erfolgt nur Sonnabends von 8—9 u. 5—7 Uhr.

Stuhlflechterei

Natur, Halbglanz, beste erziebigste Qualität,
liefert zum billigsten Tagespreis

M. Balthar, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Kollegen, schützt Frau und Kinder
für den Fall Eures frühzeitigen Todes
sorgt

für Euer Alter sowie für die Ausbildung
und Aussteuer oder den Sterbefall Eurer
Kinder bei unserer gemeinnützigen Volks-
versicherung. — Alle Gewinne fließen
den Versicherten zu.

**Volksversicherung des Verbandes der
Deutschen Gewerkevereine S.-D.**

Verlangt kostenlos. Auskunft bei unseren örtl. Verwal-
tungsstellen oder im Verbandsbureau, No. 55,
Greifswalder-Str. 22/23.

Bereinsabzeichen!



Der Schulze ist entkräftet. Er hat den
Müller auf einem Ausflug kennen ge-
lernt und erst nachher erfahren, daß auch
Müller Gewerkevereiner ist. Grund:
Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Des-
sem Uebel kann abgeholfen werden.

Vereinsabzeichen

sind in gutem Einfall zu 3.50 Mk. pro Stück auf
Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

**Kollegen, werbet Mitglieder
für unsern Gewerkeverein!**